

Keine Entlassungen ins Nichts

Mörder auf Hafturlaub — auch St. Gallen sieht trotz Restrisiko keine Alternative

JÖRG KRUMMENACHER, SAXERRIET

Fälle wie dieser sind selten: Am vergangenen 23. Juni kehrt ein Häftling nicht aus dem erstmals gewährten Urlaub in die geschlossene Justizvollzugsanstalt Pöschwies zurück. Eine Woche später ist er an einem Tötungsdelikt im Zürcher Seefeld beteiligt. Bis heute fahndet die Polizei nach ihm. Passiert etwas in einem Hafturlaub, geraten — wie in diesem Fall — die Verantwortlichen unter Beschuss. Reflexartig wird auch die Praxis des Hafturlaubs infrage gestellt.

Sechsmal nicht zurückgekehrt

Der Kanton Zürich ist Mitglied des Ostschweizer Konkordats, das in Fragen des Strafvollzugs zusammenarbeitet. Der Kanton St. Gallen hat die Zürcher Diskussionen dieses Sommers aufgenommen, die nicht nur dem Tatverdächtigen vom Seefeld galten, sondern unter dem Titel «Mörder auf Hafturlaub» auch dem Todesschützen von 2007 am Höggerberg, der in der Stadt Zürich während eines Hafturlaubs gesehen wurde. Die Einschätzungen der Vollzugsbehörden in St. Gallen decken sich, wenig überraschend, mit jenen der Zürcher Justizdirektorin Jacqueline Fehr: Zwar

bestehe ein Restrisiko, doch gebe es keine Alternative zum Hafturlaub.

An einem Medientreffen in der offenen Strafanstalt Saxerriet informierte der sankt-gallische Justizdirektor Fredy Fässler über die für Hafturlaube geltenden Abläufe und Sicherheitsvorkehrungen, ohne auf einen konkreten Vorfall Bezug nehmen zu müssen. Martin Vinzens, der Direktor der Strafanstalt, kann sich jedenfalls an keinen Fall erinnern, da ein Saxerrieter Häftling nicht vom Urlaub zurückgekehrt und in ein schweres Delikt verwickelt gewesen wäre. Der Normalfall sieht so aus: 99,5 Prozent aller Häftlinge, denen Urlaub oder Ausgang gewährt wird, kehren pünktlich zurück. Im Jahr 2015 wurden in der durchschnittlich 120 Insassen zählenden Haftanstalt Saxerriet 1343 Urlaube oder Ausgänge bewilligt; rund die Hälfte der Gefangenen kommt dafür jeweils überhaupt infrage. Nur in sechs Fällen blieb die Rückkehr aus. Vier dieser Häftlinge wurden von der Polizei gestellt; zwei blieben verschwunden. Bei der Gewährung von Urlaub oder Ausgang gibt es ein vorgegebenes Prozedere: Erste Vollzugslockerungen werden frühestens nach Verbüßung eines Drittels der Strafe gewährt, zudem muss ein Häftling mindes-

tens zwei Monate in derselben Haftanstalt sein, wie dies etwa nach der Überführung vom geschlossenen Vollzug in Pöschwies in den offenen Vollzug in der Haftanstalt Saxerriet geschieht.

Unabdingbares Lernfeld

Ausschlaggebend dafür, ob und unter welchen Bedingungen Hafturlaub gewährt wird, sind das Verhalten in der Gefangenschaft und die Einschätzung des Flucht- und Rückfallrisikos. Dabei arbeiten die Behörden Hand in Hand. Einerseits orientieren sich die Ostschweizer Konkordatskantone an einem Arbeitsmodell namens «risikoorientierter Sanktionenvollzug», andererseits steht ihnen eine Fachkommission zur Überprüfung der Gemeingefährlichkeit von Straftätern zur Seite.

Die Vollzugsbehörden sind an den Auftrag zur Wiedereingliederung gebunden. Hafturlaube sehen sie als realitätsnahe und unabdingbare Lern- und Bewährungsfelder für die Gefangenen. «Das Schlimmste sind Entlassungen ins Nichts», sagt Vinzens. Die Gefahr einer Fehleinschätzung indes bleibt. «Letztlich», so formuliert es Fredy Fässler, «könnte man Rückfälle nur verhindern, wenn man bereit wäre, jeden Straftäter bis zu seinem Tod sicher einzusperren.»